**Anlage**

(zu § 17 Abs. 2)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt**

Verstöße nach § 17 Abs. 1 der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § 17 der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentliche Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

| **15. SARS-CoV-2-EindV** | **Verstoß** | **Adressat des Bußgeldbescheids** | **Regelsatz in Euro** |
| --- | --- | --- | --- |
| § 2a Abs. 1  | Gewährung des Zutritts anderer als in § 2a Abs. 1 Satz 2 genannter Personen zu einer Veranstaltung, einer Einrichtung oder einem Angebot | Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 2b Abs. 1 Satz 1  | Gewährung des Zutritts anderer als in § 2a Abs. 1 Satz 2 genannter Personen zu den genannten Zusammenkünften und Veranstaltungen oder Nichteinhaltung der zusätzlichen Testung für den Personenkreis nach § 2a Abs. 1 Satz 2Nrn. 1 und 2, soweit keine Ausnahme nach § 2b Abs. 3 vorliegt, oder fehlende Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen  | Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 2c Abs. 1 | Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Personen anwesend sind oder ohne dabei für die in § 2a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen die zusätzliche Testung einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach § 2b Abs. 3 vorliegt | Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 2c Abs. 2 | Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem freiwilligen 2-G-Plus-Zugangsmodell, ohne dies vorab angezeigt zu haben | Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 | Zusammenkunft mit anderen als den genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum | Jede Person | 50 |
| § 3 Abs. 2 Satz 1 | Durchführung einer Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl  | Veranstalter | 1 000 |
| § 3 Abs. 2 Satz 4 | Zutritt zu der Veranstaltung gewährt, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Veranstalter | 1 000 |
| § 3 Abs. 2 Satz 7 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Teilnehmer | 5075 |
| § 3 Abs. 6 Satz 1 | Durchführung einer privaten Feier mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl | Veranstalter | 250 |
| § 5 Abs. 1 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000  |
| § 5 Abs. 1 Satz 1  | Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 5 Abs. 4 Satz 1 | Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Besucher | 50 |
| § 5 Abs. 6 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 5 Abs. 6 Satz 1 | Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 5 Abs. 6 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Besucher | 50 |
| § 6 Abs. 1 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 6 Abs. 1 Satz 1 | Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 6 Abs.1 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Besucher | 50 |
| § 6 Abs. 3 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbegrenzungen | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 6 Abs. 4 | Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen | Veranstalter | 1 000 |
| § 7 Abs. 1 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 7 Abs. 1 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Besucher | 50 |
| § 7 Abs. 2 | Öffnung einer Tanzlustbarkeit oder vergleichbaren Einrichtung für den Publikumsverkehr | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 7 Abs. 3 | Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 7 Abs. 4 | Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl  | Veranstalter | 1 000 |
| § 7 Abs. 4 | Gewährung des Zutritts zu einer Prostitutionsveranstaltung, ohne dass die Testverpflichtung für die dort genannten Personen eingehalten wird | Veranstalter | 1 000 |
| § 7 Abs. 5 Satz 1 | Durchführung einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl | Veranstalter | 1 000 |
| § 7 Abs. 5 Satz 1 | Gewährung des Zutritts zu einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Veranstalter | 1 000 |
| § 7 Abs. 5 Satz 3 | Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen | Veranstalter  | 1 000 |
| § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 | Beherbergung eines Gasts, ohne dass zu Beginn die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000  |
| § 8 Abs. 1 Satz 3 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Gast | 50 |
| § 8 Abs. 2 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 8 Abs. 2 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Reisender | 50 |
| § 8 Abs. 2 Satz 3 | Gewährung des Zutritts zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahren oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass zu Beginn die Testverpflichtung eingehalten wird  | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 8 Abs. 3 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 8 Abs. 3 Satz 1 | Gewährung des Zutritts zu Stadt- und Naturführungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter | 1 000 |
| § 8 Abs. 4 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Gewährung des Zutritts zu Stadtrundfahren, Schiffsrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 8 Abs. 4 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Reisender | 50 |
| § 8 Abs. 5 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 9 Abs. 1 Satz 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, der besonderen Abstandsbestimmungen, und der Gästeinformationen  | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000  |
| § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 | Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Räumen der Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird  | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung des zulässigen Personenkreises an den Tischen oder Plätzen der Einrichtung im Freien | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000 |
| § 9 Abs. 1 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Gast | 50 |
| § 9 Abs. 1 Satz 3 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Angeboten in Buffetform, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Gast | 50 |
| § 10 Abs. 1 bis 4 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000  |
| § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Kunde | 50 |
| § 10 Abs. 1 Satz 4 | Gewährung des Zutritts zu Messen Ausstellungen sowie Jahr- und Spezialmärkten, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000  |
| § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 | Gewährung des Zutritts zu medizinisch notwendigen Behandlungen oder körpernahen Dienstleistungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung | 1 000  |
| § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Kunde | 50 75 |
| § 11 Abs. 1 Nr. 1 | Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneanforderungen  | Trainer, Verantwortlicher | 250 |
| § 11 Abs. 1 Nr. 3 | Gewährung des Zutritts zur Sportstätte, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird | Trainer, Verantwortlicher | 250 |
| § 11 Abs. 2 Satz 1 | Freigabe einer Sportanlage oder eines Schwimmbades, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt | Betreiber einer Sportstätte | 1 000 |
| § 11 Abs. 2 Satz 6 | Durchführung eines Wettkampfes, ohne dass ein Hygienekonzept besteht | Veranstalter | 1 000 |
| § 11 Abs. 3  | Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen | Veranstalter  | 1 000 |
| § 11 Abs. 4 Satz 2 | Freigabe einer Einrichtung, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt | Betreiber der Sportstätte | 1 000 |
| § 12 Abs. 3 Satz 6 | Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt | Besucher | 50 |

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).